SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5
"Betriebserweiterung Firma ReFood" der Gemeinde Kogel

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom **09.12.2010** . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung im Amtsblatt erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPlG M-V beteiligt worden

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom **22.03.2011** bis zum **27.04.2011** im Amt Zarrentin , Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, Bauamt, während der Dienstzeiten des Bauamtes erfolgt.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind frühzeitig mit Schreiben vom **09.02.2011** zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat am **25.10.2011** beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie mit den Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlichen auszulegen.

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.10.2011** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **27.10.2011** bis **28.11.2011** während folgender Zeiten:
   Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
   Do 9.00 - 12.00 Uhr
   Fr 9.00 - 12.00 Uhr und zu den Dienstzeiten
   im Amt Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, Bauamt, öffentlich ausgelegen:
   Die öffentliche Auslegung ist am **12.10.2011** im Internet und am **14.10.2011** im Amtsblatt mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
   - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
   - dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
   - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Kogel, 14.10.12

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2 , § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am **25.10.2011 / 13.12.2011** geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **13.12.2011** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurden mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Kogel, 14.05.12

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am 02.08.2012 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1000 vorliegt.
    Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Schwerin, 02.08.2012

Siegelabdruck — öffentlich bestellter Vermesser
Thomas Harnisch
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

11. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde LK LWL - PCH vom **11.07.2012** mit Hinweisen erteilt.

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung und dem Umweltbericht, wird hiermit ausgefertigt.

13. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.09.12 gemäß Hauptsatzung im * bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist mit Ablauf des 13.09.12 in Kraft getreten.

* Internet: www.amt-zarrentin.de

Kogel, 23.10.12

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung ist erneut am 28.02.2013 im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin bekannt gemacht worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 28.02.2013 in Kraft getreten.

Kogel, 19.02.2013 — -Der Bürgermeister-

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Präambel
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetztes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S.102) in der zur Zeit rechtsgültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung der Gemeinde Kogel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Betriebserweiterung ReFood", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Kogel, ...

Der Bürgermeister, ...

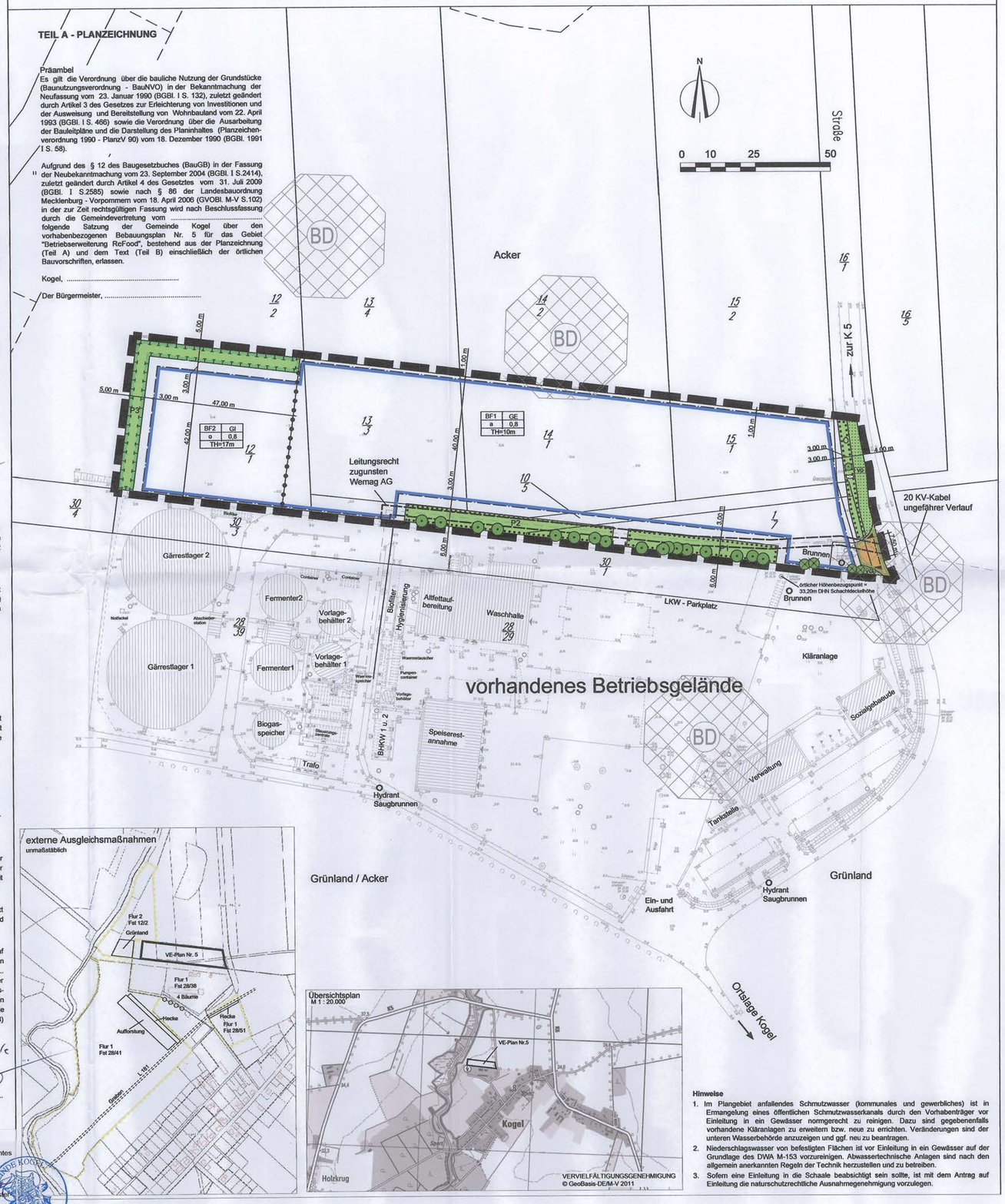

Hinweise

1. Im Plangebiet anfallendes Schmutzwasser (kommunales und gewerbliches) ist in Ermangelung eines öffentlichen Schmutzwasserkanals durch den Vorhabenträger vor Einleitung in ein Gewässer normgerecht zu reinigen. Dazu sind gegebenenfalls vorhandene Kläranlagen zu erweitern bzw. neue zu errichten. Veränderungen sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und ggf. neu zu beantragen.
2. Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist vor Einleitung in ein Gewässer auf der Grundlage des DWA M-153 vorzureinigen. Abwassertechnische Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
3. Sofern eine Einleitung in die Schaale beabsichtigt sein sollte, ist mit dem Antrag auf Einleitung die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorzulegen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GI — Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,8 — Grundflächenzahl
- TH=17m — Traufhöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- a — abweichende Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- VG — Straßenbegleitgrün (Zusatzzeichen)
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 4, 11 und Abs.6 BauGB)
- Ein- und Ausfahrtsbereich

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Ö/P1 — öffentliche / private Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zue Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr.25b und Abs.6 BauGB)

Erhaltung

- Bäume
- Bäume
- Rodung von Bäumen (genehmigt / beantragt)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB)
- Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

KENNZEICHNUNG OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Flurstücksgrenze
- 15/3 — Flurstücksnummer
- 3,00 m — Bemaßung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- BD — Bodendenkmal
- 20 KV Kabel

		Teilgebiet
BF1	GE	Gebietscharakter
a	0,8	Grundflächenzahl
TH=17m		Traufhöhe
		Bauweise

Teil B - TEXT -

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

1. Bauliche Nutzung

A Art der baulichen Nutzung gemäß § 12 Abs. 3a BauGB

1.1 Gemäß § 8 BauNVO sind im Gewerbegebiet (Baufeld 1) der Bau neuer Anlagen und Lagerhallen, die der effektiven Nutzung des Produktionsstandortes dienen, zulässig.

1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 Bau NVO sind alle im Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.4 Gemäß § 9 BauNVO ist im Industriegebiet (Baufeld 2) die Errichtung eines weiteren Lagerbehälters für die bestehende Biogasanlage zulässig.

1.5 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 9 Abs. 2 BauNVO im Industriegebiet allgemein zulässigen öffentlichen Betriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

1.6 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die im Industriegebiet nach § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.7 Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind Stellplätze, Lagerflächen und die Nebenanlagen innerhalb der Baugrenzen generell zulässig. Die allgemein zulässigen Lagerplätze sind nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Gewerbe- bzw. Industriebetrieben in den Baufeldern zugelassen.

1.8 Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB sind die festgesetzten Nutzungen nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind.

B Maß der baulichen Nutzung

1.9 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO ist im Baufeld 1 eine max. Traufhöhe von 10,00 m und im Baufeld 2 eine max. Traufhöhe von 17,00 m, bezogen auf den gekennzeichneten örtlichen Höhenbezugspunkt (33,20 m über DHN Schachtdeckelhöhe Trinkwasserschacht) auf dem vorhandenen Betriebsgelände, zulässig. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO können aus betriebstechnischen Erfordernissen höhere Gebäude oder Nebenanlagen ausnahmsweise die max. zulässige Traufhöhe bis zu 50 % überschreiten.

1.10 Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird im Baufeld 1 für die abweichende Bauweise die Baukörperlänge auf max. 150 m begrenzt. Im Baufeld 2 wird die Baukörperlänge durch die offene Bauweise mit max. 50,0 m Länge bestimmt.

C Sonstiges

1.11 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB ist das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu bringen. Die örtliche Versickerung des Niederschlagswassers der Verkehrs- und Lagerflächen ist, beim Nachweis geringer Verschmutzung, innerhalb des Plangebietes zulässig.

2. Grünflächen und Erhaltungsgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, 25b BauGB

2.1 Die öffentliche Grünfläche Ö ist im Bestand zu erhalten.

2.2 In den privaten Grünflächen P1/ P2 ist die Baumreihe im Bestand zu erhalten. Diese Flächen sind mittels Ansaat von Landschaftsrasen mit Krautern RSM 7.2.2 anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Eine zweimalige Mahd pro Jahr ist statthaft.

2.3 In der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, private Grünfläche P3, ist eine zweireihige Strauchhecke incl. Brachesaum zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand mind. 1,50 m. Weiterhin sind 5 standortgerechte einheimischer Laubbäume
(Stammumfang mindestens 14/16 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen.

Pflanzliste

Bäume: Qualität Hochstamm 2x verpflanzt STU 14-16 cm, norddeutscher Provinzyens		
Feld- Ahorn	-	Acer campestre
Stiel- Eiche	-	Qercus robur
Sand- Birke	-	Betula pendula
Sträucher: verpflanzt, 3-4 Triebe, Höhe 80-100 cm:		
Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Schlehe	-	Prunus spinosa
Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Hasel	-	Corylus avellana
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Hundsrose	-	Rosa canina

3. Zuordnungsfestsetzungen für den Ausgleich nach § 1a (3) BauGB
gemäß § 9 (1a) BauGB
Für den Ausgleich der Eingriffe durch den Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen außerhalb des B-Plan-Gebietes entsprechend § 9 (1a) BauGB zugeordnet:

3.1 In der Flur 2, Fst 12/2 ist anteilig auf 2.038 m² der Acker in extensive Weidefläche anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Zusätzlich sind 4 Randbäume (einheimische Laubbäume Stammumfang mindestens 14/16 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

3.2 In der Flur 1, Fst 28/41 ist anteilig auf einer Gesamtfläche von 7.110 m² der Acker mit einer fünfreihigen Strauchhecke (180mx10m - 712,5 m² anteil VE-Plan) incl. Brachesaum zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand mind. 1,50 m. Anschließend ist mit einer Breite von 27m eine Schutzabpflanzung als Anpflanzung mit Forstschulware und 30% tigem Sukzessionsanteil zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Als Arten werden Waldkiefer, Stieleiche und als Beiholz Birke empfohlen. Daran schließt sich als südlicher Rand auf der Länge von 180m einreihig ein Gehölzsaum in 3,5m Breite mit Sträucher der Artenliste an. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m. Verbissschutz ist generell vorzusehen.

3.3 In der Flur 1, Fst 28/51 ist anteilig eine zweireihige Hecke (89mx 5m) incl. Brachesaum zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand mind. 1,50 m. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen. Verbissschutz ist vorzusehen.

3.4 Als Ersatz für die beantragte In-Aussichtstellung der Rodung von 2 Bäumen sind in Ergänzung der vorhandenen Baumreihe am Weg im Süden (Flur1;Fst 28/38) 4 Winter- Linden (Stammumfang mindestens 14/16 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

Lärm

4.1 Im B - Plangebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) in dB(A)/m² nicht überschritten werden:

tags (werktags) (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)	76,0 dB(A)/m².
tags (sonntags) (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)	76,0 dB(A)/m² und
nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)	55,0 dB(A).

4.2 Die emissionswirksame Fläche, auf die sich die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) beziehen, ist die innerhalb der Baugrenze des B-Plangebietes gelegene Fläche.

4.3 Die Berechnungen zur Kontingentierung der Geräuschemissionen sind nach dern Verfahren der DIN ISO 9613-2 mit einer Quellhöhe von 4 m über Geländeniveau, einer Mittenfrequenz f = 500 Hz, Cmet bei Wirdrichtungsverteilung Boizenburg, einer mittleren Temperatur von 10° C, einer Luftfeuchte von 70% und einem Bodenfaktor G = 0,8 durchgeführt worden. Ruhezeitzuschläge für die Beurteilungszeit ‚tags (werktags)' und ‚tags(sonntags)' wurden berücksichtigt.
Abschirmungen durch Gebäude und Schirme (Lärmschutzwälle und/oder - schirme), die im B - Plangebiet liegen, wurden nicht berücksichtigt.
Diese Vorgehensweise ist beim Nachweis der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

4.4 Die zulässigen Beiträge einzelner Betriebe und Anlagen am Kontingent der Geräuschemissionen richten sich nach deren Anteil an der emissionswirksamen Gesamtfläche des jeweiligen Baugebietes.

4.5 Die Zu- und Abfahrten zum Betriebsgelände haben ausschließlich über die nördliche Verbindungsstraße zur Kreisstraße K 5 zu erfolgen.

Gerüche

4.6 Im B-Plangebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die an den nächstliegenden Immissionsorten in der Ortslage Kogel
- eine Zusatzbelastung der Geruchswahrnehmungshäufigkeit von maximal 5 % der Jahresstunden bzw.
- eine Gesamtbelastung der Geruchswahrnehmungshäufigkeit unter Berücksichtigung der Emissionen der vorhandenen Biogasanlage von maximal 10 % der Jahresstunden verursachen.

4.7 Die zulässigen Beiträge einzelner Betriebe oder Anlagen am Kontingent der Geruchsimmissionen richtet sich nach deren Anteil an der emissionswirksamen Gesamtfläche des jeweiligen Baugebietes.

5. Gestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V
Örtliche Bauvorschrift für das Bebauungsplangebiet

5.1 Das Betriebsgelände ist mit einem durchgehenden Zaun auf der Grundstücksgrenze einzufrieden.

5.2 Die Zaunhöhe darf, einschließlich einem bis 30 cm hohen Sockel, 3,00 m nicht übersteigen.

5.3 Um Reflektionen in die Umgebung auszuschließen sind weiße oder glänzende Außenwandverkleidungen von Gebäuden und Anlagen nicht zulässig. Verkleidungen und Farbanstriche sind in einem gräulich-weißen Farbton (RAL 9002) in Kombination mit einem blauen Farbton (RAL 5011) herzustellen.

3. Ausfertigung

Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	Dezember 2011
Entwurf:	Juli 2011
Vorentwurf:	Dezember 2010
Planungsstand	**Datum:**

SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5
"Betriebserweiterung Firma ReFood" der Gemeinde Kogel

Kartengrundlage: Jenrich & Minning Vermessungsgesellschaft mbH 29326 Dahlenwarsleben (März 2009) ergänzt durch Vermessungsbüros Th. Harnisch (Schwerin 2010)	Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Sybille Wilke Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung 19057 Schwerin ,Dragoneracker 7 e-mail: s.wilke@wecos.de Telefon: 0385/4803505 Fax: 0385/4803506
Maßstab: 1 : 750	Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortlott Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung CAD – Zeichnen - GIS - Computerservice 19057 Schwerin ,Dragoneracker 7 e-mail: f.ortlott@wecos.de Telefon: 0385/4803505 Fax: 0385/4803506